



**bAV-Newsletter der  
Kenston Pension GmbH,  
Rechtsberatungskanzlei für  
betriebliche Altersversorgung**

**September 2021**



## Rechtsprechung

- 1** BVerfG-Entscheidung vom 19.05.2021: Nachträgliche Anpassung von Betriebsrenten und Rügeobliegenheit
- 2** LAG Köln - Entscheidung vom 03.07.2020: Schriftform einer Wertguthabensvereinbarung
- 3** BAG-Entscheidung vom 18.05.2021: Kapitalisierung von Betriebsrentenansprüchen – Abzinsungsfaktor
- 4** BFH - Entscheidung vom 19.04.2021: Zufluss von Arbeitslohn bei Übertragung einer Versorgungszusage auf einen Pensionsfonds
- 5** BFH-Entscheidung vom 16.03.2021: Sonderausgabenabzug für Kirchensteuer bei nachträglicher Besteuerung von Kapitaleinkünften zum Abgeltungsteuertarif
- 6** BSG-Entscheidung vom 23.02.2021: Tankgutscheine als sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt
- 7** FG Rheinland-Pfalz - Entscheidung vom 20.11.2019: Zur Abgrenzung von dauernder Last und Leibrente – Maßgeblichkeit der Abänderbarkeit der Höhe der Rentenleistungen
- 8** FG München - Entscheidung vom 07.08.2020: Sonderausgabenabzug österreichischer Sozialversicherungsbeiträge
- 9** BFH-Entscheidung vom 19.04.2021: Keine Steuerbefreiung für beamtenrechtliches pauschales Sterbegeld
- 10** BFH-Entscheidung vom 23.04.2021: Einkünfte aus (echten) Edelmetall-Pensionsgeschäften im Privatvermögen
- 11** BSG-Entscheidung vom 24.11.2020: Sozialversicherungspflicht einer stillen Gesellschafterin und Niederlassungsleiterin einer Steuerberatungs-GmbH

## Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben vom 30.08.2021: Vorläufige Steuerverfestsetzung nach § 165 AO – Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung
- 2** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“

## Rechtsprechung

### **1 BVerfG-Entscheidung vom 19.05.2021: Nachträgliche Anpassung von Betriebsrenten und Rügeobliegenheit**

Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das BAG dem Anspruch auf nachträgliche Anpassung von Betriebsrenten eine Rüge- und Klageobliegenheit zugrunde legt. Ein anderweitiger klar erkennbarer Wille des Gesetzgebers wird damit nicht übergangen. Das BAG bewegt sich daher mit dieser Annahme in den Grenzen vertretbarer Auslegung und Anwendung einfachen Rechts (BVerfG vom 19.05.2021 - 1 BvR 1814/19 -, BeckRS 2021, 16519).

### **2 LAG Köln - Entscheidung vom 03.07.2020: Schriftform einer Wertguthabenvereinbarung**

Eine ordnungsgemäße Wertguthabenvereinbarung im Sinne von § 7 I a SGB IV aF (= § 7 b SGB IV) setzt voraus, dass sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer schriftlich darüber geeinigt haben, in welchem Umfang ein Guthaben angespart werden soll, dh es muss klar sein, welche Arbeitszeit in welchem Zeitraum auf dem Arbeitszeitkonto angespart wird bzw. welches Wertgutgeben, das auf welchem konkreten Arbeitszeitumfang beruht, angespart werden soll.

Liegt keine derartige Wertguthabenvereinbarung vor, können die Rechte aus der Vereinbarung zum Arbeitszeitkonto nicht dadurch abgesichert werden, dass eine Rückdeckungsversicherung, die der Arbeitgeber abgeschlossen hat, an den Arbeitnehmer verpfändet wird, da mangels zu sichernder Forderung kein akzessorisches Pfandrecht bestellt werden kann.

Im Falle der Insolvenz des bisherigen Arbeitgebers und Versicherungsnehmers stellt die Übertragung einer solchen Rückdeckungsversicherung an den neuen Arbeitgeber im Zeitraum zwischen Insolvenzantrag und Insolvenzeröffnung eine anfechtbare Handlung dar, erst recht wenn es sich bei dem neuen Arbeitgeber um eine nahestehende Person im Sinne von § 138 II Nr. 1 InsO handelt (LAG Köln vom 03.07.2020 - 4 Sa 330/19 -, BeckRS 2020, 19030).

### **3 BAG-Entscheidung vom 18.05.2021: Kapitalisierung von Betriebsrentenansprüchen – Abzinsungsfaktor**

Zu seinem Urteil vom 18.05.2021 zu Fragen der Kapitalisierung von Betriebsrentenansprüchen fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- bzw. Orientierungssätze (BAG vom 18.05.2021 - 3 AZR 317/20 -, BeckRS 2021, 20369):

Bei der Kapitalisierung von Betriebsrentenansprüchen, die der Pensions-Sicherungs-Verein VVaG als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung in der Insolvenz des ehemaligen Arbeitgebers aufgrund übergegangenen Rechts geltend macht, ist der gesetzliche Zinssatz anzuwenden, um den Vorteil der sofortigen Fälligkeit auszugleichen.

Nach § 41 I InsO gelten nicht fällige Forderungen – auch monatlich zu zahlende Betriebsrentenforderungen – als fällig. Ihre Höhe ist aufgrund der Fiktion der sofortigen Fälligkeit zu ermitteln.

Ansprüche auf laufende Betriebsrenten gehen im Umfang der Insolvenzversicherung in der Insolvenz des ehemaligen Arbeitgebers nach § 9 II 1 BetrAVG auf den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung über. Für ihre Bewertung ist § 46 S. 2 InsO maßgeblich. Denn bei den laufenden Betriebsrentenansprüchen handelt es sich um wiederkehrende Leistungen, deren monatliche Beträge bestimmt, deren Dauer aber unbestimmt ist.

Es hat – unter Anwendung versicherungsmathematischer Grundsätze – eine Kapitalisierung der Ansprüche durch Schätzung zu erfolgen. Dabei ist die ungewisse Laufzeit zu bewerten, und es ist durch Abzinsung ein Ausgleich für den Vorteil der sofortigen Fälligkeit künftiger Betriebsrentenansprüche vorzunehmen.

Zum Ausgleich dieses Vorteils der sofortigen Fälligkeit ist der gesetzliche Zinssatz nach § 46 S. 2 iVm § 46 S. 1, § 45 S. 1, § 41 II 1 InsO, § 246 BGB iHv 4 % anzuwenden.

### **4 BFH -Entscheidung vom 19.04.2021: Zufluss von Arbeitslohn bei Übertragung einer Versorgungszusage auf einen Pensionsfonds**

Die Übertragung einer vom Arbeitgeber erteilten Pensionszusage auf einen Pensionsfonds führt beim Arbeitnehmer in Höhe der zur Übernahme der bestehenden Versorgungsverpflichtung erforderlichen und getätigten Leistungen zum Zufluss von Arbeitslohn.

Wird der für die Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 66 EStG erforderliche Antrag nach § 4e Abs. 3 EStG nicht gestellt, ist die vom Arbeitgeber erbrachte Ablöseleistung in vollem Umfang (lohn-)steuerpflichtig (BFH vom 19.04.2021 - VI R 45/18 -, BeckRS 2021, 32402).

### **5 BFH-Entscheidung vom 16.03.2021: Sonderausgabenabzug für Kirchensteuer bei nachträglicher Besteuerung von Kapitaleinkünften zum Abgeltungsteuertarif**

Werden Zinseinnahmen zunächst nach dem regulären Einkommensteuertarif besteuert, löst eine spätere Anwendung des gesonderten Tarifs gemäß § 32d Abs. 1 EStG eine Herabsetzung der als Zuschlag zur tariflichen Einkommensteuer festgesetzten Kirchensteuer aus. Die hiermit verbundene Minderung des Sonderausgabenabzugs für gezahlte Kirchensteuer nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 Hs. 1 EStG ist in dem Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen, in dem die insoweit geänderte Einkommen- und Kirchensteuerfestsetzung wirksam wird (BFH vom 16.03.2021 - X R 23/19 -, BeckRS 2021, 26042).

### **6 BSG-Entscheidung vom 23.02.2021: Tankgutscheine als sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt**

Vereinbaren die Arbeitsvertragsparteien ein neues Entgeltmodell, bei dem Tankgutscheine und Werbeflächenentgelte zur teilweisen Kompensation eines Entgeltverzichts gewährt wurden, stellen diese neuen Gehaltsanteile sozial-

versicherungspflichtiges Arbeitsentgelt iSd § 14 Abs. 1 S. 1 SGB IV dar und unterliegen der Beitragspflicht (BSG vom 23.02.2021 - B 12 R 21/18 R -, BeckRS 2021, 2509).

## **7 FG Rheinland-Pfalz - Entscheidung vom 20.11.2019: Zur Abgrenzung von dauernder Last und Leibrente – Maßgeblichkeit der Abänderbarkeit der Höhe der Rentenleistungen**

Hat sich der Übernehmer in einem vor dem 1.1.2008 abgeschlossenen Vermögensübergabevertrag zu wiederkehrenden Barleistungen verpflichtet, ist dies grundsätzlich als in voller Höhe als Sonderausgabe abziehbare dauernde Last zu beurteilen, sofern – zB durch eine Bezugnahme auf § 323 ZPO – die Abänderbarkeit der Höhe der Rentenleistungen vereinbart wurde. Wurde die Abänderbarkeit der gesamten Versorgungsleistungen allerdings bei wesentlich veränderten Lebensbedürfnissen (Heimunterbringung, Pflegebedürftigkeit) ausgeschlossen, liegt eine nur mit dem Ertragsanteil abziehbare Leibrente vor. Darauf, ob voraussichtlich ein Mehrbedarf aufgrund einer Pflegebedürftigkeit oder Heimunterbringung des Übergebers tatsächlich entstehen wird, kommt es nicht an (FG Rheinland-Pfalz vom 20.11.2019 - 1 K 1899/18 -, BeckRS 2019, 53477).

## **8 FG München - Entscheidung vom 07.08.2020: Sonderausgabenabzug österreichischer Sozialversicherungsbeiträge**

Österreichische Sozialversicherungsbeiträge, die dort von der Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer abgezogen wurden, können nicht nochmals in Deutschland unter Berufung auf das Unionsrecht als Sonderausgaben abgezogen werden (FG München vom 07.08.2020 - 1 K 1501/18 -, BeckRS 2020, 41077).

## **9 BFH-Entscheidung vom 19.04.2021: Keine Steuerbefreiung für beamtenrechtliches pauschales Sterbegeld**

Das nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gezahlte pauschale, nach den Dienstbezügen bzw. dem Ruhegehalt des Verstorbenen bemessene Sterbegeld ist nicht nach § 3 Nr. 11 EStG steu-

erfrei (BFH vom 19.04.2021 - VI R 8/19 -, BeckRS 2021, 22393).

## **10 BFH-Entscheidung vom 23.04.2021: Einkünfte aus (echten) Edelmetall-Pensionsgeschäften im Privatvermögen**

Wird Edelmetall aus dem Privatvermögen im Wege eines echten Edelmetall-Pensionsgeschäfts übertragen und zurückübertragen, liegt mangels eines marktöffnenbaren Vorgangs kein privates Veräußerungsgeschäft vor. Dies gilt auch für im Gegenzug übertragene Fremdwährungsguthaben. Der Pensionsgeber erzielt insoweit sonstige Einkünfte aus Leistungen.

Erfasst wird bei der Ermittlung der sonstigen Einkünfte des Pensionsgebers aus Leistungen nur der (positive oder negative) „Spread“ aus dem Pensionsgeschäft. Auch im Falle eines negativen „Spread“ liegt die Einkünfteerzielungsabsicht vor, wenn unter Berücksichtigung der Gesamtumstände feststeht, dass das Pensionsgeschäft der Erwerbssphäre und nicht der Privatsphäre zuzuordnen ist.

Fließt der „Spread“ in einer fremden Währung zu, muss der Betrag im Zeitpunkt des Zu- oder Abflusses (einmal) in inländische Währung umgerechnet werden. Ein positiver „Spread“ fließt im Zeitpunkt der Zahlung des „Kaufpreises“ zu, ein negativer „Spread“ fließt im Zeitpunkt der Zahlung des „Rückkaufpreises“ ab (BFH vom 23.04.2021 - IX R 20/19 -, BeckRS 2021, 20288).

## **11 BSG-Entscheidung vom 24.11.2020: Sozialversicherungspflicht einer stillen Gesellschafterin und Niederlassungsleiterin einer Steuerberatungs-GmbH**

Maßgeblich für die Frage, ob die Niederlassungsleiterin einer Steuerberatungs-GmbH eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, ist ihre Tätigkeit für die GmbH. Die zwischen der Steuerberatungs-GmbH und der Niederlassungsleiterin gebildete stille Gesellschaft, deren Gegenstand nur die Niederlassung ist, scheidet als Arbeit- oder Auftraggeberin aus. Die Beteiligung als stiller Gesellschafter an der Niederlassung einer Steuerberatungs-GmbH steht einer abhängigen Beschäftigung nicht entgegen. Eine gesellschaftsrechtlich und damit sozialversiche-

rungsrechtlich relevante Beteiligung an der nach außen auftretenden Steuerberatungs-GmbH mit einer hieraus folgenden Rechtsmacht des stillen Gesellschafters, die Geschicke des Unternehmens leiten zu können, ergibt sich hieraus nicht (BSG vom 24.11.2021 - B 12 KR 23/19 R -, BeckRS 2020, 46207).

## **Rechtsanwendung**

### **1 Neues BMF-Schreiben vom 30.08.2021: Vorläufige Steuereinfestsetzung nach § 165 AO – Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung**

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird die Anlage zum BMF-Schreiben v. 15.1.2018, zuletzt geändert durch das BMF-Schreiben v. 18.5.2021, BStBl I 2021, 680, DStR 2021, 1237 mit sofortiger Wirkung wie folgt gefasst:

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter [www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben](http://www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben). Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

### **2 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch**

#### **Das Recht der betrieblichen Altersversorgung**

**Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht** – Kommentar.  
Buch. In Leinen C.H.BECK  
ISBN 978-3-406-63193-1  
Erschienen November 2013

## Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsansparungen, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

## Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der
- betriebliche Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

## Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

## Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

## Herausgegeben von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater,  
**Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt,  
**Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und  
**Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator.

## Bearbeitet von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater;  
**Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt;  
**Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechts-

anwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülsdorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



## Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Gruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag, sowie in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Herr Drees, studierter Betriebswirt und gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seinen Tätigkeiten für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON GRUPPE, sowie Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Versorgung und Vergütung. Darüber hinaus ist Herr Drees Mitautor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag und in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts-, unternehmens- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter [www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de).